

Satzung

Artikel 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „ Maiclub Ottersbach Neugründung 1946 e.V.“

Es handelt sich um einen Junggesellenverein.

Der Verein wird in das Vereinsregister am Amtsgericht Siegburg eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist 53783 Eitorf, Niederottersbach, Lüchtesberg 2

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Aufgaben und Ziele

(1) Der Maiclub verfolgt das Ziel im gemeinschaftlichen Verbund von Jugendlichen und Heranwachsenden beiderlei Geschlechts, sowie den erwachsenen Personen, die sich dem Verein weiterhin zugehörig fühlen, örtliche Maibräuche zu pflegen und die traditionellen Riten der umliegenden Ortschaften und Vereine nach besten Kräften zu unterstützen.

1. Der Vorstand beruft Anfang jeden Kalenderjahres eine Jahreshauptversammlung ein, die spätestens im Februar stattfinden muss.

Jedes Mitglied ist auf dem Postweg über die JHV in Kenntnis zu setzen und auf die verpflichtende Teilnahme hinzuweisen.

Auf der JHV wird von den anwesenden Mitgliedern eine Maikönigin gewählt. Die Maikönigin kann die Wahl nur mit berechtigtem Interesse ablehnen.

Die Maikönigin sucht sich im Folgenden der JHV ihren Maikönig selbst aus. Der Maikönig kann die Wahl der Königin nicht ablehnen. Geschieht dies doch, wird umgehend seine Mitgliedschaft im Verein für beendet erklärt, es sei denn, der Maikönig kauft sich frei. Näheres regelt die JHV.

2. Der Verein stellt sicher, dass spätestens am 30. April eines jeden Kalenderjahres ein neuer Maibaum am Maiplatz in Niederottersbach, Am Lüchtesberg, in der dortigen Verankerung aufgestellt wird.

Der Maibaum muss nach strenger Tradition eine Fichte sein. Die Rinde der Fichte muss vollständig von den Mitgliedern des Vereins entfernt werden. Der Maibaum darf aus zwei Fichtenteilen bestehen. Die Spitze des Baumes muss als Fichtenspitze erhalten bleiben und wird mit bunten Bändern verziert.

Auf etwa halber Höhe des Maibaumes wird eine Strohuppe an dem Stamm befestigt. Der so genannte „Peijas“ verkörpert nach alter Tradition den Sündenbock der Mitglieder des Vereins und darf unter keinen Umständen während des Monats Mai Abhandenkommen.

Über der Strohuppe wird ein Maikranz befestigt. Dafür wird Grünzeug an einen dünnen Reifen gebunden und mit bunten Bändern verziert. Der so entstandene Kranz wird mit Schnüren über der Strohuppe schwebend fixiert.

Vom Maikranz aus in Richtung Maibaumspitze windet sich eine Maigirlande um den Stamm. Dafür wird Grünzeug an ein Seil gebunden und um den Stamm gelegt. Die Maigirlande erreicht dabei bei weitem nicht die Spitze des Baumes.

Der Maibaum sollte bis mindestens zum Fronleichnamstag stehen bleiben, jedoch in jedem Fall bis zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres.

3. Der Verein gewährleistet die traditionellen Maiwachen.

Das bedeutet im Einzelnen, dass der oben genannte Maibaum zu festgelegten Zeiten von den Mitgliedern des Maiclub bewacht wird.

Es müssen mindestens drei Mitglieder des Maiclub in Rufweite zum Maibaum anwesend sein. Anwesend bedeutet, dass die Mitglieder zu wachen haben, also nicht schlafen. Des Weiteren müssen die Wachen offen, also für jedermann sichtbar, durchgeführt werden.

Die Wachzeiten sind jedes Jahr gleich und somit unveränderbar.

Gewacht wird:

01.05.	00:00-06:00 Uhr	18:00-24:00 Uhr
02.05.	00:00-06:00 Uhr	18:00-24:00 Uhr
03.05.	00:00-06:00 Uhr	18:00-24:00 Uhr
15.05.	00:00-06:00 Uhr	18:00-24:00 Uhr
29.05.	00:00-06:00 Uhr	18:00-24:00 Uhr
30.05.	00:00-06:00 Uhr	18:00-24:00 Uhr
31.05.	00:00-06:00 Uhr	18:00-24:00 Uhr

Jedes Mitglied hat sich auf den Wachen einzufinden, wenn kein berechtigtes Interesse zur Abwesenheit besteht.

4. Die Mitglieder des Vereins verhindern den Diebstahl des Maibaumes.

Nach traditionellem Maibrauch ist der Diebstahl des Baumes nur zulässig,

- wenn keine Personen oder Sachwerte in Gefahr sind und
- wenn sich der Diebstahl innerhalb der oben genannten Wachzeiten ereignet und
- wenn der Baum nicht ordnungsgemäß bewacht wird.

Der Maibaum darf nur von einem anderen Maiverein gestohlen werden. Der Maibaum darf nicht im noch liegenden Zustand gestohlen und/oder beschädigt bzw. zerstört werden.

Werden diese Regeln nicht beachtet, entscheidet der Vorstand, ob der Vorfall zur Anzeige gebracht wird.

Wird der Maibaum, der Peijas, der Maikranz und/ oder die Maibaumspitze, unter Berücksichtigung der genannten Regeln traditionskonform von einem anderen Maiverein

gestohlen, so hat der Maiclub dafür Sorge zu tragen, dass die Ehre des eigenen Vereins gewahrt bleibt. Das bedeutet, dass der Maiclub für diese Schmach ein entsprechendes Entgelt (in welcher Form bleibt Verhandlungssache) zur Herausgabe des Diebesgut zu entrichten hat.

Hauptaufgabe des Maiclub bleibt somit dafür Sorge zu tragen, dass am 31.05. um 24:00Uhr der Maibaum entweder an seinem angestammten Platz steht, oder das zumindest die Insignien des Vereins sich im Vereinseigentum befinden.

Diese Regeln wendet der Maiclub im Umkehrschluss auch auf die anderen Maivereine an.

5. Der Maiclub richtet in Kooperation mit dem MGV Sängerkreis Ottersbacher Tal e.V. das alljährliche Pfingsteiersingen aus.

Dies bedeutet, dass am Nachmittag des Pfingstsonntages ein Treffen der beiden Vereine durch den Vorstand zu organisieren ist. Treffpunkt ist traditionell die Ortschaft Ringenstellen im Ottersbacher Tal. Alle Mitglieder die kein berechtigtes Interesse zur Abwesenheit haben, nehmen an dieser Veranstaltung teil.

Traditionsgemäß wird in folgenden Ortschaften gesungen:

Ringenstellen, Wilbertzohn, Baleroth, Kehlenbach, Köttingen, Nieder-, Mittel-, Oberottersbach

An jeder Haustür der genannten Ortschaften wird jeweils ein Heimatlied gesungen, sowie im Anschluss einige Zeilen aus dem Pfingsteierlied. Dazu wird ein Vorsänger benötigt.

Die Teilnehmer am Pfingsteiersingen sind in der Organisation des Ablaufs frei, solange die o.g. Kriterien erfüllt werden.

Die Einnahmen an diesem Tag werden für den Pfingsteierverzehr gesammelt.

6. Die Mitglieder des Maiclub richten am Fronleichnamstag den traditionellen Pfingsteierverzehr am Maiplatz in Niederottersbach aus.

An diesem Tag werden die Einnahmen, zumeist Eier, des Pfingsteiersingens den besungenen Bewohnern der oben genannten Dörfer in Form von Eierkuchen und Getränken dargeboten. Alle Mitglieder die kein berechtigtes Interesse zur Abwesenheit haben, sind angehalten zu erscheinen.

(2) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Maiclub ist ebenso ausgeschlossen wie die Beschäftigung mit politischen oder religiösen Fragen.

(3) Gemeinnützigkeit des Vereins:

1. Die Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben und Ziele des Maiclub dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, auch im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Maiclub ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Maiclub dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Maiclub fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Auflösung des Maiclub kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden (Artikel 6, Absatz. (4), Nr. 2. (i)). In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, soweit dieser als steuerbegünstigt anerkannt ist; sonst ist das Restvermögen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen, für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen (§§ 55, Absatz 1, Ziffer 4 AO). Der Zweck muss in jedem Fall die Brauchtumspflege sein. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Vermögensverwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden (§ 61 Absatz 2 AO).

Artikel 3 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft und für die Mitglieder der Organe gelten ungeachtet der sprachlichen Form ihrer Bezeichnung keine Beschränkungen hinsichtlich des Geschlechts.

(1) In den Maiclub können als Mitglieder aufgenommen werden:

1. Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind.
2. Personen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des Vereins gem. Artikel 2 (1) dieser Satzung interessiert sind.
3. und Personen die noch nicht oder nicht mehr verheiratet sind.

(2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung und ist schriftlich zu beantragen. Mit der Aufnahme in den Maiclub erkennt das Mitglied dessen Satzung in vollem Umfang an.

(3) Über Anträge zu (1) entscheidet der Vorstand des Maiclub. Bei ablehnenden Entscheidungen ist innerhalb eines Jahres ein weiterer Antrag möglich.

Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne Artikel 2 verpflichtet:

1. die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze der Maibräuche, traditionellen Riten anderer Vereine und die Maßgaben des Vorstandes zu beachten,
2. die gemeinnützigen Ziele und Belange des Maiclub zu fördern, allen Schaden von diesem abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt,
3. die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu verwalten,
4. die Beiträge rechtzeitig, spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31. März des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet.

Artikel 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann; die Erklärung muss schriftlich bis zum 30. September beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
3. durch Ausschluss,
 - a) ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gem. Artikel 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

Den Ausschluss leitet der Vorstand selbstständig ein.

Artikel 6

Der Verein

(1) Organe des Maiclub sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung (MV)

(2) Der Vorstand des Maiclub besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

(3) Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des Maiclub, sowie über aktuelle Fragen des Vereinswesens zu unterrichten und durch Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen zu betreuen. Er führt die Geschäfte des Maiclub und ist dazu an die Beschlüsse der MV gebunden.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Fehlt es hieran, so ist innerhalb von zwei Wochen unter Beachtung der Ladungsfrist von sieben Tagen eine neue Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde.
3. Der Vorstand des Maiclub hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

4. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert. Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

5. Der Vorstand des Maiclub beruft im Bedarfsfall Gruppenleiter für die Betreuung bestimmter Sachgebiete.

6. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam (§ 26 BGB).

Im Innenverhältnis soll gelten:

Grundsätzlich vertritt der 1. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer.

(4) Mitgliederversammlung

1. In der Versammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

2. Aufgaben der Versammlung sind

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) Festsetzung des Beitrages
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- g) Beschlussfassung über Anträge an die Versammlung
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Maiclub
- j) bei einer JHV ist die Wahl eines Maipaar zwingend erforderlich.

(5) Entpflichtung von Amtsinhabern.

Wenn Inhaber von Ämtern (Vorstand, Gruppenleiter) im Maiclub ihren Aufgaben nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten schädigen, können sie auf Beschluss des Vorstandes von ihren Aufgaben entbunden werden. Sie sind von dieser Maßnahme alsbald durch Brief zu verständigen und können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Vorstand einlegen; über diese hat der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen zu entscheiden. Hält der Vorstand diese Frist nicht ein, so gilt der angefochtene Beschluss als aufgehoben.

(6) Wird gegen den Inhaber einer Aufgabe im Maiclub ein Ausschlussverfahren eröffnet oder wird er auf Beschluss des Vorstandes nach Absatz (5) von seiner Aufgabe entbunden, so kann der Vorstand des Vereins beschließen, dass die Person seine Aufgabe bis zum Abschluss des Verfahrens nicht ausüben darf. Vereinsunterlagen sind in diesem Fall an die vom Vorstand bestimmte Person herauszugeben.

Artikel 7

Versammlungsniederschriften

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem für jede Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Zustimmung der nächsten gleichartigen Versammlung.

Artikel 8

Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) In allen Gremien sind Abstimmungen offen (durch Handerheben) durchzuführen; in besonderen Fällen können sie auch schriftlich im Umlaufwege erfolgen, wenn keines der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren widerspricht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
- (3) Wahlen müssen geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gefordert wird. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von 1 Jahr.
- (4) Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Zahl der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Aufgabenzeit erfolgt Ersatzwahl durch den Vorstand bis zur nächsten, für die Wahl zuständigen Versammlung.
- (6) Jeder der Vorstände einschließlich der Gruppenleiter bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (7) Ein Ehrenvorsitzender kann durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Artikel 9

Satzungsänderung

Bei Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Satzungszwecks, ist die Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen (3/4-Mehrheit) erforderlich.

Artikel 10

Verfügungen

Die Verfügung über Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise durch Vereinseigentum finanziert worden sind, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Artikel 11

Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Maiclub.

Artikel 12

Wappen

Das unten aufgeführte Wappen ist das Vereinswappen.

Artikel 13

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen von der Gründungsversammlung des Maiclub am 29.07.2011 in Eitorf.

Artikel 14

Der Vorstand wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen, sobald die Satzung im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen worden ist.



Eitorf, den 29.07.2011

Tobias Windscheif
Simon Balzer
Kerstin Fuchs
Christopher Kirschbaum
Holger Biermann
Andreas Geick
Ralf Schlimm
Sebastian Winkels

